

# Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VII. Band II.

Nro. 37.

Samstag, den 11. August 1855.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Nachtrag zur Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,  
betreffend die Handhabung des eidgenössischen  
Werbverbotes für ausländischen Militärdienst.

Hinsichtlich der Handhabung des eidgenössischen Werbverbotes machte Freiburg unterm 13. Juli 1855 folgende Mittheilung:

„Ich glaube Ihr Kreis Schreiben vom 18. Juni abhin nicht besser beantworten zu können, als wenn ich Ihnen eine Uebersicht der durch unsere Gerichte in fraglicher Angelegenheit seit 1849 ausgefallten Urtheile zustelle \*) und Sie mit den von den freiburgischen Behörden in Sachen erlassenen Gesetzen bekannt mache.

---

\*) Es sind 80 Urtheile, von denen 23 auf Geldbußen (Fr. 25—1200), 43 auf Einstellung im Aktivbürgerrecht (6 Monate bis 10 Jahre) und 11 auf Gefangenschaft (2—15 Tage) lauteten. In 3 Fällen fand Freisprechung von der Anklage statt.

„Der Große Rath hat schon am 6. Juni 1849 ein Dekret gegen die Fortdauer der Werbungen für den kapitulirten Dienst in Neapel erlassen. Da dasselbe aber keinerlei Strafbestimmungen enthielt, so brachte der Richter damals den Art. 313 unsers Strafgesetzes in Anwendung.

„In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20 Juni 1849, der ebenfalls keine Strafbestimmung enthält, erließ der Große Rath am 20. September 1851 eine Verordnung, in welcher Geldbußen und Einstellung im Aktivbürgerrecht als Strafe festgesetzt wurden.

„Seit der Promulgation des Gesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 4. Februar 1853, ist der Art. 65 desselben maßgebend gewesen.

„Uebrigens muß ich Ihnen noch bemerken, daß seit der Bildung der französischen und englischen Legionen das Gesetz nicht mehr mit der frühern Strenge gehandhabt wird.“

Schwyz berichtete sub 17. Juli l. J.:

„Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 18. verg. Mts., die Werbungen betreffend, haben wir nicht unterlassen, sogleich an sämtliche Bezirksämter unsers Kantons das Begehren zu stellen, und aus ihren „Klageprotokollen“ einen Auszug mitzutheilen, über die wegen Werbungsverbotsübertretungen angehobenen Untersuchungen und stattgehabten Ueberweisungen an die Gerichte.

„Bevor wir zur speziellen Berichterstattung über die eingelangten Berichte übergehen, glauben wir Ihnen in allgemeiner Beziehung sagen zu müssen, daß nach Promulgation des eidgenössischen Werbverbotes im Kanton sämtliche Bezirksammänner beauftragt wurden, den

unter ihren Befehlen stehenden Landjägern die Weisung zu geben, auf allfällige Umgehungen des fraglichen Gesetzes genau Acht zu haben und Uebertretungen zu verzeihen, eingelangte Anzeigen und Klagen zu erheben und dieselben nach Vorschrift der kantonalen Strafprozessordnung durch die richterlichen Behörden erledigen zu lassen.

„Daß dieser Auftrag der Regierung Nachachtung erhalten, ergibt sich aus folgenden bezirksamtlichen Berichten, die wir die Ehre haben, Ihnen in Original als Belege beizulegen.

- 1) Im Bezirk Schwyz wurden gegen 8 Personen Klage und Untersuchung wegen Falschwerbung angehoben.

„Von diesen wurde nur ein gewisser Reichlin zur Bestrafung an das Bezirksgericht gewiesen, dort aber freigesprochen und die Andern entlassen, da aus den dazugehörigen Untersuchungen das Faktum der Falschwerbung sich nicht herausstellte und die gerichtliche Ueberweisungskommission deswegen die Prozeduren als auf sich beruhend erklärte.

- 2) Im Bezirk Gersau wurden keine Wahrnehmungen gemacht, daß das Werbverbot übertreten worden sei.
- 3) Im Bezirk March wurde gegen 9 Personen wegen Werbverbotsübertretung Klage eingeleitet.

„Im Uebrigen berichtet das Bezirksamt der March: „machen Wir gegenwärtig keine Wahrnehmungen, daß die Werbungen dahier betrieben werden; von Anwerbungen in die französische oder englische Legion hört man hier gar nichts, und es scheint auch, daß nachdem

diese an andern Orten der Schweiz betrieben werden, die Werbungen nach Neapel und Rom, welche uns früher ziemlich viel Anlaß zur Strafeinleitung geboten haben, in den Hintergrund getreten sind.“

- 4) Aus dem Bezirk Einsiedeln berichtet der dortige Bezirksammann, daß er sich zu keinen Maßregeln für Verhinderung von Werbungen veranlaßt gesehen habe.
- 5) Die Thätigkeit des Bezirksamts von Rüschnacht wurde in fraglicher Beziehung ein einziges Mal in Anspruch genommen, ohne eine gerichtliche Ueberweisung zur Folge zu haben, da sich der Beklagte durch Flucht nach Neapel der Untersuchung entzog.
- 6) Aus dem Klagenprotokoll des Bezirksamts der Höfe wurden 15 Fälle wegen Falschwerbung von den Jahren 1850—1855 her mitgetheilt.

„Es ergibt sich nun, daß seit dem Bestehen der eidg. Gesetze gegen die Werbungen, in den verschiedenen Bezirken des Kantons Schwyz dreißig Untersuchungen wegen Werbverbotsübertretungen angehoben worden sind. Davon wurden 9 Fälle durch die Gerichtskommissionen ad acta erklärt;

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 4  | „ | durch die Gerichte freigesprochen;         |
| 12 | „ | durch die Gerichte bestraft;               |
| 5  | „ | sind bei der Untersuchungsbehörde pendent. |

---

Summa 30 Fälle.

„Im Allgemeinen theilen sämtliche Bezirksammänner mit, daß sie gegenwärtig keine Wahrnehmungen machen, daß die Falschwerbungen in irgend einen fremden Dienst betrieben werden.“

Wallis meldete unterm 25. Juli, was folgt:

„In Beantwortung Ihres Kreis Schreibens vom 18. Juni muß ich Ihnen berichten, daß hinsichtlich der Werbungen bisher nichts von Bedeutung zu meiner Kenntniß gelangt ist. Bei diesem Anlasse muß ich Ihnen aber bemerken, daß die Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes äußerst schwer hält. Es kann einem Bürger, wenigstens demjenigen, der nicht militärpflichtig ist, nicht verwehrt werden, den Kanton zu verlassen. Leute, die in ausländische Dienste treten wollen, verschaffen sich daher unter irgend einem Vorwande die erforderlichen Ausweisschriften und begeben sich einzeln nach den Werbdepots.

„Einige Werbfälle sind angezeigt und die Angeschuldigten den Gerichten überwiesen worden. So wurde erst kürzlich dem Bundesrathe die Abschrift eines Urtheils gegen ein Individuum übermittelt, das die Werbung für Neapel betrieben hatte. Bei der Mehrzahl solcher Untersuchungen muß jedoch, aus Mangel an genügenden Beweisen, auf Unstatthaftigkeit erkannt und der Staat in die Kosten verurtheilt werden.“



## **Nachtrag zur Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Handhabung des eidgenössischen Werbverbotes für ausländischen Militärdienst.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1855
Date	
Data	
Seite	369-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 717

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.